

Fachtagung „Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und
Migrant*innen“ in Kiel am 05.11.2019 – Workshop 2

Chancen und Möglichkeiten für Menschen mit (Flucht-)Migrationshintergrund **n u t z e n**



Wie immer: Erst die Zuständigkeit klären

Agentur für Arbeit immer dann, wenn eine Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, also im Wesentlichen:

- Menschen in einer Gestattung (laufendes Asylverfahren, auch während Klageverfahren)
- Wenn eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldung)
- ein paar wenige andere Fallgestaltungen (AUE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder §§ 23 Abs. 1 bzw. 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz).

Menschen mit (Flucht-)Migrationshintergrund, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, z.B. aus (Partner-) Einkommen oder Vermögen bzw. einen Anspruch auf die Versicherungsleistung ALG 1 erworben haben (auch als sogenannte „Aufstocker“).

Jobcenter: Zugang in den Rechtskreis SGB II setzt eine „Anerkennung“ voraus, eine Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist (nicht mehr) gegeben – der Lebensunterhalt kann nicht selbst sichergestellt werden.

Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- Beratungsangebot macht die Agentur für Arbeit immer (auch während der Zeit eines Beschäftigungsverbot), die Inanspruchnahme von Leistungen ist vom Zugang zum Arbeitsmarkt abhängig. Grds. dann Zugang zu allen Leistungen – es sei denn, es gibt Sonderregelungen. Derer gab es bis Ende Juli 2019 etliche.

Kurzer zeitlicher „Abriss“:

- Ende November 2014 Gesetzliche Regelung Verkürzung Beschäftigungsverbot und somit Zugang zum Arbeitsmarkt für Gestatte und Geduldete i.d.R. nach drei Monaten
- Oktober 2015: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz („Einstiegskurse“)
- August 2016: Integrationsgesetz („3+2-Regelung, „Ausbildungsduldung“)

Übergang der hohen Anzahl von Geflüchteten nach Bearbeitung/Anerkennung in den Rechtskreis des SGB II.

Lebenssituation der Menschen im „SGB III“ häufig schwierig, da Perspektive oftmals noch nicht klar und z.B. regionale Veränderung angestrebt.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (in Kraft ab 01.08.2019)

Das „**Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**“ wurde als Teil des sogenannten „Migrationspaketes“ Ende Juni vom Bundesrat gebilligt und trat am 01.08.2019 mit seinen wesentlichen Teilen in Kraft.

Inhalt und Ausrichtung sollte neben dem **erweiterten Zugang zur Sprachförderung** sein, das **alle** Ausländerinnen und Ausländer - unabhängig von ihrer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Bleibeperspektive und/oder Aufenthaltsstatus - **alle Leistungen der Bundesagentur für Arbeit** erhalten,

- wenn kein Arbeitsverbot besteht und
- wenn das SGB III nicht bei der jeweiligen Leistung für einzelne Migrant*innen-gruppen weitere Voraussetzungen formuliert oder Ausschlüsse vorsieht.

Ab 01.08.2019: Zugang zur Sprachförderung

Zugang zur Sprachförderung (Integrationskurse und Berufssprachkurse) für **Gestattete und Geduldete**, d. h. für einen Personenkreis, der bisher nicht die Möglichkeit hatte: Lange gewünscht und gefordert sollten die Chancen genutzt werden – zumal ggf. die Teilnahme mit 7 Personen (für Berufssprachkurse) für einen Kursträger möglich/auskömmlich wäre.

- Problematisch: Der Zugang zu den Informationen und das Verfahren sind häufig nicht bekannt. **Das Recht ist schon recht komplex** und von den steuernden Kräften, wie Lotsen und Betreuer, Beratungsstellen, Kursträger, Arbeitgeber, Auszubildende, Jobcenter und Arbeitsagentur...wird einiges abverlangt, da zu den richtigen Informationen zu gelangen und tatsächlich individuell den richtigen Weg zu weisen.
- Das hat ggf. zur Folge, dass sich **der Bedarf ggf. „nicht abbildet“** – die Anzahl der Anträge ist bisher nicht „auffällig“ gestiegen.
- Etliche Fragen sind noch nicht geklärt: z.B. beim „Statuswechsel“ /Duldung Personen mit ungeklärter Identität



Ab 01.08.2019: Zugang zur Ausbildungsförderung

Die Möglichkeiten der Ausbildungsförderung haben sich erweitert, z.T. sind Sonderregelungen weggefallen, d. h. ein größerer Personenkreis profitiert davon.

- Beispiel: „**Ausbildungsbegleitenden Hilfen**“ Jetzt unabhängig von Herkunftsland, Bleibeperspektive oder Status, keine Wartezeit mehr. Davon können insbesondere jetzt Menschen profitieren, die sich bereits in einer Ausbildung befinden und bisher keinen Zugang hatten (z.B. Gestattete in der Ausbildung bzw. keine Duldung 60a Abs.2 S.3).
- Ich empfehle die wirklich guten Übersichten der „Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.“

[GGUA - Qualifizierung der Flüchtlingsberatung -: Übersichten und Arbeitshilfen](#)

- **ABER: Berufsausbildungsbeihilfe für Gestattete wird Ende des Jahres abgeschafft** (bis dahin Sonderregelungen für HKL Syrien und Eritrea), Sicherstellung Lebensunterhalt durch Asylbewerberleistungsgesetz möglich, bitte immer abklären – ggf. „parallel“, damit es kein Überraschungen gibt.

Weitere Änderungen

- Die „frühe Förderung“ für Menschen mit guter Bleibeperspektive ist entfristet worden (also auch schon während der Zeit des Beschäftigungsverbotes, z.B. Teilnahme am „Praktikum“, Einleitung des Anerkennungsverfahrens mit Übernahme von Kosten von Übersetzungen...usw.)
- Die „Verfügbarkeit“ während der Teilnahme an Integrationskursen und Berufssprachkursen kann anerkannt werden (d.h. auch Konsequenzen bei nicht versicherungsadäquatem Verhalten eintreten)
- Folge des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung...“ ist, dass Personen mit der „Duldung mit ungeklärter Identität“ keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.
- Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung wird im Bereich der Arbeitsmarktzulassung dauerhaft und bundesweit auf die Vorrangprüfung verzichtet (Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung“, in Kraft seit 06.08.). Achtung: Prüfung der „Allgemeinen Arbeitsbedingungen“ wird weiter vorgenommen.



Informationen/Hinweise

- Bitte nehmen Sie die Möglichkeiten der Information/Beratung in Anspruch bzw. machen Sie auf diese aufmerksam. Es läuft noch nicht alles perfekt – aber wir alle arbeiten daran.
- Kursträger, Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste, beratende Projekte, Arbeitsagentur und Jobcenter beraten und informieren ihre Kundinnen und Kunden und geben soweit möglich Hilfestellung.
- **Meldung bei der Arbeitsagentur:** Bitte eine Vorstellung über die gewünschte berufliche Tätigkeit haben („Können und Wollen“), eindeutigen Identitätsnachweis und Lebenslauf (nicht formal, aber die Daten parat haben) Bitte während der Öffnungszeiten vorsprechen. Bei erstmaliger Vorsprache i.d.R. Datenaufnahme und dann Einladung zu einem Gespräch. Zur Beschleunigung bei Folgevorsprachen: Bitte immer **Kundennummer** mitführen.